

Eingangsstempel der BBK		entgegengenommen
		edv-mäßig erfasst
BBK Nr.	lfd.-Nr.	visuell kontrolliert

ANTRAG

(einzureichen bis spätestens 2. September 2016)

auf Gewährung des Transportkostenzuschusses für Kärntner Milchbauern im benachteiligten Gebiet

gem. Abwicklungs- und Durchführungsbestimmungen (Zahl: 10-LWK-7/34-2016) zu der in der 73. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 14. Juni 2016, Zahl: 10-LWK-7/17-2016, beschlossenen Unterstützungsaktion. Die finanzielle Unterstützung wird als „Agrar-De-minimis-Beihilfe“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013) gewährt.

Angaben über Förderungswerber/-in:

Vorname und Nachname		Betriebsnummer	
bei juristischen Personen – Name der vertretungsbefugten Person:			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Telefon		E-Mail	
IBAN (min. 20 Stellen)			

beliefernte Molkerei/ milchverarbeitender Betrieb:	
Entfernung zur Milchsammelstelle/Molkerei in km: - einfache Wegstrecke, kaufmännisch gerundet auf 1 Kommastelle - bei einer Zweitagesabholung ist die einfache Entfernung zu halbieren - bei saisonaler Lieferung Angaben gem. Durchführungsbestimmungen	_ _ , _ km
Landwirtschaftliche Fläche 2015: (lt. 1. Mitteilung AZ 2015)	_ _ _ , _ _ ha
Almfördereinheiten 2015: (lt. 1. Mitteilung AZ 2015)	_ _ _ , _ _ ha
Erschwernispunkte 2015: (lt. 1. Mitteilung AZ 2015)	_ _ _ , _ _ Punkte

Es handelt sich um eine „Agrar-De-minimis-Beihilfe“. Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „Agrar-De-minimis-Beihilfen“ darf den in den aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag von € 15.000,-- nicht übersteigen.

Angaben über „Agrar-De-minimis-Beihilfen“ der letzten drei Steuerjahre (2014, 2015, 2016)*:

Förderstelle	Förderaktion/Maßnahme	Höhe des endausbezahlten Beihilfenbetrages in €	Auszahlungsjahr

*) Mögliche „Agrar-De-minimis-Beihilfen“ wären z.B. Besamungszuschuss Gemeinde, Förderung des Kaufs von weiblichen Hochleistungs-zuchtrindern, De-Minimis-Beihilfe Almfutterflächenkorrektur.

Verpflichtungserklärung

Die Förderungswerber/-innen verpflichten sich durch Unterfertigung

1. Nachweise (z.B. 1. AZ Mitteilung 2015, Milchgeldabrechnung 2016, Zahlungsbelege „De-minimis“) für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
2. den Organen oder Beauftragten des Landes Kärnten, der Landwirtschaftskammer Kärnten und der EU Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen,
3. auch im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen alle Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass auch Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen einhalten werden,

4. die gewährte Förderung im vom Förderungsgeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn die antragstellende Person
 - a. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,
 - b. einer ihrer hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, oder
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
5. Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto der Landwirtschaftskammer Kärnten, Raiffeisenlandesbank, IBAN: AT85 3900 0000 0105 0244, BIC: RZKTAT2K unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.
6. einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung folgendermaßen zuzustimmen:
 - a) Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten können gemäß Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in jeweils geltender Fassung automationsunterstützt verarbeitet werden und
 - an den Landesrechnungshof Kärnten für Prüfungszwecke
 - an Organe der EU für Kontrollzweckeübermittelt werden.
 - b) Name und Adresse der antragstellenden Person/Kooperation sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderungsberichte aufgenommen und veröffentlicht werden sowie im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes an die Wettbewerbsbehörde weiter gegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift Förderungswerber/in